

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Brakel
-Staatlich anerkannter Luftkurort-
vom 05.04.1995

geändert durch Artikelsatzung vom 13.09.2001

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 30.03.1995 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Brakel -Staatlich anerkannter Luftkurort- beschlossen:

§ 1

Zweck des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag dient der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchzuführenden Veranstaltungen.

§ 2

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen Personen, die sich länger als 2 Tage im Stadtbezirk Brakel der Stadt Brakel aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 - 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kurbeitrages besteht auch dann, wenn die Einrichtungen und Anlagen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag für den im § 2 genannten Personenkreis beträgt je Übernachtung 0,25 € Für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Kurbeitrag je Übernachtung 0,15 €

§ 5**Freistellung vom Kurbeitrag**

Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung der Erziehungsberechtigten,
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit sie sich nicht länger als 3 Übernachtungen hier aufhalten,
3. Ortsfremde, die bei Verwandten unentgeltlich Aufnahme finden,
4. Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufes und zu Ausbildungszwecken hier aufhalten,
5. Patienten des St. Vincenz-Hospitals Brakel,
6. Personen, die nachweislich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen hier ihren Urlaub verbracht haben, für jeden weiteren Aufenthalt.

§ 6**Vergünstigungen**

1. Vergünstigungen in Höhe von 50 % können den Trägern der Fürsorgestellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege usw. auf die im § 4 genannten Sätze gewährt werden, sofern sie die Kosten des gesamten Aufenthaltes voll tragen. Die Anträge sind vor Beginn des Kuraufenthaltes zu stellen.
2. Schwerbeschädigte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit) bei Vorlage des Ausweises und Begleitpersonen eines Schwerbeschädigten, welcher lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, erhalten 50 % Ermäßigung auf die im § 4 genannten Sätze.

§ 7**Erhebungsformen und Gültigkeitsumfang**

1. Der Kurbeitrag ist von allen Kurbeitragspflichtigen sofort nach Ankunft für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im voraus an den Wohnungsgeber zu entrichten. Der Wohnungsgeber hat die Kurbeiträge an die Stadt Brakel bis spätestens zum 01. Oktober eines jeden Jahres abzuführen. Der Wohnungsgeber ist berechtigt, den Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.
2. Der Kurbeitragspflichtige erhält vom Wohnungsgeber bei Zahlung eine Kurkarte.
3. Jede nach § 2 ausgestellte Kurkarte berechtigt für ihre Gültigkeitsdauer zur Benutzung der den Kurzwecken dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Luftkurortes Brakel.

4. Die Kurkarten berechtigen nicht zum kostenlosen Besuch solcher Veranstaltungen, für die besondere Veranstaltungsentgelte erhoben werden. Der jeweilige Veranstalter kann jedoch entsprechende Ermäßigungen für Kurkarteninhaber einräumen.
5. Der Kurkarteninhaber hat die Kurkarte bei sich zu führen und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen. Die Kurkarte ist nicht übertragbar.

§ 8

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber ist mithaftend für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und auf die volle Aufenthaltsdauer sich erstreckende Kurbeitragszahlung.

§ 9

Rechtsmittel und Beitreibung des Kurbeitrages

1. Dem Kurbeitragspflichtigen steht gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Veranlagung bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Brakel zu erheben.
2. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage zulässig.
3. Durch den Widerspruch und durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kurbeitrages nicht aufgehoben oder aufgeschoben.
4. Der Kurbeitrag unterliegt als öffentlich-rechtliche Geldforderung der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Brakel vom 16. März 1977 außer Kraft.